

bloßen Gutachten genüge. Die Deputation, nach ihrer Ueberzeugung, muß die erste Frage allerdings bejahen. Es kann nicht die Absicht der Kammern gewesen sein, in einer so hochwichtigen Angelegenheit das Recht der Zustimmung, das sie zu haben vermeinen, nur auf irgend eine Umänderung der zeitlichen Consistorialverfassung zu beschränken, und nicht auch auf die Art und Weise der neuen Gestaltung in ihren nicht minder wichtigen einzelnen Theilen, diese vielmehr einzig und allein dem Willen der Staatsregierung unterzustellen. Auch der Antragsteller in der I. Kammer, dessen Antrag später zu einem gemeinsamen Beschlusse ward, bediente sich allgemeiner Ausdrücke. Er sprach von jedweder Veränderung der hier zur Sprache gebrachten Art, ja, er hielt sogar dafür, daß es eines Gesetzes, (zu dessen Ganzen nicht nur, sondern zu dessen einzelnen §n. auch die Zustimmung der Stände bekanntlich erforderlich ist,) bedürfe, wolle man eine dergleichen Abänderung vornehmen. Theilt nun die Kammer diese Ansicht ihrer Deputation, so wird sich auch ein Antrag, den dieselbe bei Gelegenheit der Vorerinnerung zu dem vorliegenden Plane zu stellen beabsichtigt, leicht rechtfertigen lassen. — Es ist dieß der Antrag: es möge die hohe Staatsregierung auf irgend eine Weise in diesem Plane es aussprechen, daß ihm die ausdrückliche Zustimmung der Stände zu Theil geworden sei. — Manchem dürfte beim ersten Anblick dieser Antrag ein unfruchtbarer scheinen. Und allerdings wird, ist einmal ein Einverständnis der Kammern mit der Regierung über die neue Organisation zu Stande gekommen, ein praktischer Nutzen für diesen Plan davon nicht zu erwarten sein, indeß schien doch die Frage, ob die Kammern berechtigt seien, hier das Befugniß der ausdrücklichen Genehmigung in Anspruch zu nehmen, auch für die Folgezeit, die ähnliche Fälle mit sich führen könnte, zu wichtig, als daß es nicht zu wünschen sein sollte, die Regierung möge ihre Ansicht hierüber, sei sie nun beifällig oder abfällig, bereits jetzt offen zu Tage legen. — Eine weitere Erwägung, zu der die Vorerinnerung Anlaß gab, betraf die auch in ihr wieder ausgesprochene unmittelbare Unterordnung der Gelehrtenschulen unter das Ministerium. War die Absicht der I. Kammer bei Gelegenheit ihrer Berathung über das Gelehrtenschulgesetz dahin gerichtet gewesen, nicht nur die Schulinspektionen zu erhalten, sondern auch eine Mittelbehörde mit der Aufsicht über die Gelehrtenschulen zu beauftragen, so war es die Aufgabe der Deputation, zu prüfen, ob auch bei der veränderten Sachlage das Beharren auf jenen Beschlüssen sich empfehlen lasse. — Die Deputation hält dafür, daß, wie sich die kirchlichen Mittelbehörden gegenwärtig gestalten, die Uebertragung der Leitung des Gelehrtenschulwesens, erfolge sie nun an das Landesconsistorium oder die Kreisdirectionen, gleich große Bedenken gegen sich habe, der Zweck aber, den die I. Kammer vor Augen hatte, sich schon durch das Institut der Schulinspektionen satzsam werde erreichen lassen. — Unter diesen Umständen beantragt die Deputation: eine geehrte Kammer wolle sich gegen die betreffende Stelle der Vorerinnerung zwar nicht erklären, wohl aber die Voraussetzung aussprechen, daß auf Erhaltung der Schulinspektionen von Seiten der Staatsregierung Bedacht genommen werde.

**D. Deutch:** Da der Antrag, in der Consistorialverfassung keine Aenderung ohne die Zustimmung der Stände vorzunehmen, damals von mir ausging, so bemerke ich, wie allerdings meine Ansicht zugleich dahin gerichtet war, daß ein besonderes Gesetz wegen dieser Veränderung gegeben werde. Es kommt nun darauf an, ob hinsichtlich der ständischen Zustimmung dadurch, daß bloß ein Plan vorgelegt worden ist und man diesen genehmigt, im Wesentlichen von jener Ansicht abgegangen wird. Mir scheint dieß nicht der Fall zu sein, denn es handelt

sich hierbei weniger um das Formelle als um das Materielle der Beschlüsse, und darum bin ich auch ganz damit einverstanden, hier nicht über Fassungen, sondern über das Materielle der vorliegenden §§. des Plans abzustimmen. Indes halte ich es doch für nothwendig, daß auch die I. Kammer, gleich der jenseitigen, ihre ausdrückliche Zustimmung ausspreche und darauf antrage, es möge die Regierung bei Bekanntmachung der eintretenden Veränderungen sich auf diese Zustimmung beziehen. Ich finde übrigens auch die von der Deputation in Betreff der Gelehrtenschulen vorgeschlagene Erklärung ganz angemessen und schließe mich ihr überhaupt in der Hauptsache an.

**Prinz Johann:** Ich war zwar gleich anfangs darüber zweifelhaft, ob den Ständen das Befugniß zustehe, zu verlangen, daß die Veränderung der Consistorialverfassung von ihrer Zustimmung abhängig gemacht werde. Nach reiferer Ueberlegung neige ich mich jedoch nun mehr zu der bejahenden Meinung hin als früher. Darauf kommt indessen jetzt nichts mehr an, die Stände haben ihre Meinung bereits bestimmt ausgesprochen, und nach selbiger scheint es mir nicht mehr zweifelhaft, daß jene Zustimmung nicht bloß auf das Ob? sondern auch auf das Wie? der Veränderung bezogen werden müsse. Jedenfalls steht demnach zu wünschen, daß sich die Regierung in den zu erlassenden Bekanntmachungen auf die ständische Zustimmung beziehe. Demnach hat man nun anzunehmen, daß eigentlich ein in die Form eines Planes gebrachtes Gesetz vorliege. Ich bin indessen ganz damit einverstanden, daß man die Abstimmung nicht auf dessen Fassung, sondern nur auf den materiellen Inhalt richtet. Wichtig scheint mir indessen eine zweite Frage. Bei Gesetzen giebt es eine doppelte Art von Anträgen der Stände, nämlich solche, welche unmittelbar zum Gesetze gemacht werden, und solche, die man nur in die Schrift bringt. Von der Genehmigung der erstern hängt die Genehmigung des Gesetzes ab, während es bei letztern der Regierung anheim gestellt bleibt, was sie thun will. Nun werden sich bei dem vorliegenden Gegenstande beide Arten von Anträgen nicht so leicht von einander unterscheiden lassen, und ich trage deshalb darauf an:

„Die Kammer möge aussprechen, daß alle hier zu machenden Anträge, so fern sie nicht ausdrücklich als bloße in die Schrift zu bringende bezeichnet werden, die Natur von Anträgen zum Gesetze selbst haben, also die Zustimmung zu dem vorgelegten Plane als conditiones sine quibus non bedingen sollten.“

**Staatsminister D. Müller:** Ich habe wohl nicht nöthig, über die Art, wie sich die Stände über den vorliegenden Plan zu erklären haben werden, etwas zu äußern. Dieß bleibt lediglich Sache der Stände. Was dagegen das Befugniß der letzteren, die Ausführung des vorliegenden Plans von ihrer ausdrücklichen Zustimmung abhängig gemacht zu sehen, anlangt, so ist die Sache mindestens zweifelhaft, und man wird mir dieß um so williger zugestehen, da die Ansicht der Deputation in der 2. Kammer mit der der Kammern keinesweges in Uebereinstimmung gewesen ist. Indessen hat die Sache bei einer Regierung wie